

Rundmachung,

betreffend Änderung der Gebühren für das Schweine- schlachthaus der Stadt Wien und für die Benützung der Kühlanlage dieses Schlachthaus

(auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1918, Pr.-Z. 2309/19, und
des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juni 1918, Pr.-Z. 6298/18).

I. Schlachtgebühren für das Schweineschlachthaus.

§ 34, Absatz 1, 2 und 3 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweine-
schlachthaus der Stadt Wien vom 1. August 1912, M.-Abt. IX-506/12, hat
zu lauten wie folgt:

Die Schlachtgebühr beträgt:

für ein Ferkel	:	K 1.—
für ein Schwein bis 35 kg Lebendgewicht	„ 1.70
für ein Fleischschwein	„ 3.40
für ein Fetteschwein	„ 5.—

Für jedes direkt (nicht über den Zentralviehmarkt) in das Schlachthaus
eingebrachte Stück Tier ist eine Einbringgebühr in der jeweiligen Höhe der
Marktgebühr zu entrichten.

Für jede nicht amtliche Abwage auf den automatischen Geleisewagen ist
eine Gebühr von K —.06
für das Stück Tier zu entrichten.

II. Gebühren für die Benützung der Kühlanlage des Schweineschlachthaus.

§ 4 der Rundmachung vom 15. Mai 1910, M.-Abt. IX-915/09, be-
treffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schweineschlach-
thaus der Stadt Wien wird abgeändert wie folgt:

Für die über drei Tage andauernde Benützung, sowie für Schweine, die
im geschlachteten Zustande in das Schlachthaus, beziehungsweise in die Kühl-
anlage gebracht werden, ist für den Tag und das Schwein eine Gebühr
von K —.90
zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Herausnahme der eingelagerten
Schweine in der Kanzlei der Schlachthausleitung zu erlegen.

III. Vorstehende Änderungen treten am 29. Juni 1918 in Kraft.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,
im selbständigen Wirkungskreise

am 25. Juni 1918.